

Heimentgelt gültig ab 01.11.2020

Das Heimentgelt setzt sich zusammen aus den pflegebedingten Aufwendungen, Unterkunft und Verpflegung sowie den Investitionskosten. Diese Entgeltsätze dienen der Refinanzierung, der in der Einrichtung entstehenden Aufwendungen und wurden mit den jeweiligen Kostenträgern verhandelt. In den „pflegebedingten Aufwendungen“ sind die gesamten Pflegepersonalkosten, die Kosten der Hauswirtschaft (Küche, Reinigung, Wäscherei), der Sachmittel, sowie auch die Verwaltungskosten etc. anteilig enthalten.

Der Entgeltbaustein „Unterkunft und Verpflegung“ setzt sich zusammen aus den Kosten für Sachmittel (z. B. Lebensmittel) sowie auch anteilig den Verwaltungs- und Hauswirtschaftskosten. Die „Investitionskosten“ umfassen u. a. die Miete für das Pflegeheim, die Abschreibung auf das Inventar, die Instandhaltung der Einrichtung und ggf. Finanzierungskosten.

Vollstationäre Pflege	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegebedingte Aufwendungen	65,47 €	83,94 €	100,12 €	116,98 €	124,54 €
./. abzüglich Leistungen Pflegekasse	4,11 €	25,31 €	41,49 €	58,35 €	65,91 €
= Bewohnereinheitlicher Eigenanteil Pflege (EEE)	61,37 €	58,63 €	58,63 €	58,63 €	58,63 €
+ Unterkunft	20,33 €	20,33 €	20,33 €	20,33 €	20,33 €
+ Verpflegung	5,49 €	5,49 €	5,49 €	5,49 €	5,49 €
+ Investitionskosten	23,06 €	23,06 €	23,06 €	23,06 €	23,06 €
= Eigenanteil Tagessatz	110,25 €	107,51 €	107,51 €	107,51 €	107,51 €
= Eigenanteil Monatssatz*	3.353,81 €	3.270,45 €	3.270,45 €	3.270,45 €	3.270,45 €

* Die obigen Summen sind Durchschnittswerte bei 30,42 Tagen/Monat. Die Abrechnung erfolgt in Teilmonaten tagesgenau.

Verhinderungspflege/Kurzzeitpflege

Benötigen Sie einen Kurzzeit- oder Verhinderungspflegeplatz, dann wenden Sie sich an unsere Ansprechpartner. Gerne informieren wir Sie über die Kosten.

Gesetz zur Neuregelung der zivilrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes nach der Föderalismusreform

[Auszug aus Artikel 1 - Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz - WVBVG]

§ 8 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

- (1) Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Verbrauchers, muss der Unternehmer eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Der Verbraucher kann das Angebot auch teilweise annehmen. Die Leistungspflicht des Unternehmers und das vom Verbraucher zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem der Verbraucher das Angebot angenommen hat.
- (2) In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen oder denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, ist der Unternehmer berechtigt, bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Verbrauchers den Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 durch einseitige Erklärung anzupassen. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Unternehmer hat das Angebot zur Anpassung des Vertrags dem Verbraucher durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.
- (4) Der Unternehmer kann die Pflicht, eine Anpassung anzubieten, durch gesonderte Vereinbarung mit dem Verbraucher bei Vertragsschluss ganz oder teilweise ausschließen. Der Ausschluss ist nur wirksam, soweit der Unternehmer unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrunde gelegten Leistungskonzepts daran ein berechtigtes Interesse hat und dieses in der Vereinbarung begründet. Die Belange behinderter Menschen sind besonders zu berücksichtigen. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

§ 9 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Der Unternehmer kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Satz 2 gilt nicht für die in § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Fälle. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.
- (2) Der Unternehmer hat dem Verbraucher die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem der Unternehmer die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss er unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Verbraucher schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Verbraucher muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Unternehmers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.